



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/1248-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzel,

auf Antrag der Celle-Uelzen Netz GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 07.11.2019 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 26.10.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 14.10.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 21.10.2019 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1

Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3 a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**.

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/1248-13 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In den **Anlagen 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI ₀	VPI _t ¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.2.1.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

¹ Vgl. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online_unter_den_Menuepunkten_Themen → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

2.2.1.1.4 Auflösung von Baukostenzuschüssen / Netzanschlusskostenbeiträgen

Der Netzbetreiber hat für die Anpassung der Erlösobergrenze 2015 den Jahresabschlusswert in Höhe von [REDACTED] € angesetzt. Entsprechend § 9 Abs. 1 S. 2 StromNEV ergibt sich bei einer linearen Auflösung von 20 Jahren (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) jedoch ein Auflösungsbetrag in Höhe von [REDACTED] €. Die für das Jahr 2015 geltend gemachten Erlöse wurden daher um [REDACTED] € vermindert.

Der Netzbetreiber hat für die Anpassung der Erlösobergrenze 2016 den Jahresabschlusswert in Höhe von [REDACTED] € angesetzt. Entsprechend § 9 Abs. 1 S. 2 StromNEV ergibt sich bei einer linearen Auflösung von 20 Jahren (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) jedoch ein Auflösungsbetrag in Höhe von [REDACTED] €. Die für das Jahr 2015 geltend gemachten Erlöse wurden daher um [REDACTED] € vermindert.

2.2.1.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-12/1248-21
2014	BK8-13/1248-21
2015	BK8-13/1248-21

Jahr	Aktenzeichen
2016	BK8-13/1248-21

Der Netzbetreiber hat für die Anpassung der Erlösobergrenze 2016 einen Erweiterungsfaktoranpassungsbetrag in Höhe von [REDACTED] € zu Grunde gelegt. Hiervon abweichend hat die Beschlusskammer 8 den mit Beschluss BK8-13/1248-21 festgelegten Wert für den Erweiterungsfaktor in Höhe von [REDACTED] € angesetzt.

2.2.1.1.6 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/1248-81
2014 bis 2016	BK8-13/1248-81

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen

der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/1248-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 26.10.2018 (Az. BK8-17/1248-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 und 2019 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 und 2019 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist

eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahren, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 und 2019 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 und 2019.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die

Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3c** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Wetzel

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016**- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	51.176.606	49.527.328	46.971.815	46.409.580
		erzielbare Erlöse	50.571.951			
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung	0			
		Differenz	604.655			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	11.567.920			
		in EOG enthaltene Ansätze	14.034.045			
		Differenz	-2.466.125			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	3.009.544			
		in EOG enthaltene Ansätze	3.832.198			
		Differenz	-822.655			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	1.902.608			
		in EOG enthaltene Ansätze	1.897.941			
		Differenz	4.667			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	26.789			
		in EOG enthaltene Ansätze	204.356			
		Differenz	-177.567			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
		Differenz	0	0	0	0
	Sonstiges	0	0	0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen	-2.857.025	1.906.237	1.435.051	-939.296	

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)		-2.900.166	-1.047.473	379.362
Saldo aus Einzeldifferenzen	-2.857.025	1.906.237	1.435.051	-939.296
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)	-2.857.025	-993.929	387.578	-559.934
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	-1.428.512	-1.947.047	-329.948	-90.289
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung	-43.141	-53.544	-8.215	-1.914
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-2.900.166	-1.047.473	379.362	-561.848
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mehrerlös (EOG-mindernd)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mehrerlös (EOG-mindernd)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016	-561.848						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung	-11.911						
Barwert (zu verteilender Betrag)	-573.759						
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		-101.767	-101.767	-101.767	-101.767	-101.767	-101.767
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mehrerlös (EOG-mindernd)					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	51.176.973	51.176.606	-367
		erzielbare Erlöse	50.571.951	50.571.951	0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	605.022	604.655	-367
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	11.567.920	11.567.920	0
		in EOG enthaltene Ansätze	14.034.045	14.034.045	0
		Differenz	-2.466.125	-2.466.125	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten	3.009.544	3.009.544	0
		in EOG enthaltene Ansätze	3.832.198	3.832.198	0
		Differenz	-822.655	-822.655	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	1.902.608	1.902.608	0
		in EOG enthaltene Ansätze	1.897.941	1.897.941	0
		Differenz	4.667	4.667	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	26.791	26.789	-2
		in EOG enthaltene Ansätze	204.356	204.356	0
		Differenz	-177.565	-177.567	-2
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
	Sonstiges		0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen	-2.856.656	-2.857.025	-369	

Vergleich Erlösobergrenzenbestand teile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze	51.176.973	51.176.606	367	0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	19.755.503	19.755.503	0	0,0%
KA vnb	27.626.874	27.626.874	0	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	704.065	704.065	0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	1.908.538	1.908.538	0	0,0%
Q-Element	748.577	748.577	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
PÜS 2006	0	0	0	0,0%
PÜS 2007	0	0	0	0,0%
PÜS 2008	0	0	0	0,0%
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	-154.109	-154.476	367	-0,2%
Sonstiges	587.525	587.525	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARRegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	111.931.255	111.931.255	111.931.255	111.931.255	0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben	7.507.567	7.507.567	7.507.567	7.507.567	0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebssteuern	79.779		79.779			0,00%
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzeben	14.034.045		14.034.045			0,00%
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	204.356		204.356			0,00%
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV	0		0			0,00%
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV	0		0			0,00%
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0			0,00%
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNE § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	3.832.198		3.832.198			0,00%
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0			0,00%
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschlussvor 31.12.2008)	2.909.951		2.909.951			0,00%
2 - 10	Betriebs- und Personalarbeitslosigkeit	70.694		70.694			0,00%
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	381.484		381.484			0,00%
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARRegV	142.737		142.737			0,00%
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 28 ARRegV	0		0			0,00%
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen Verbindung mit der StromNEV		2.318.481		2.318.481		0,00%
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 16	Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG	0		0			0,00%
2 - 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	0		0			0,00%
Satz 2 Nr 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0			0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	418.740		418.739			0,00%
Summe		19.755.503		19.755.503			0,00%

1. Netzveränderung:
 Netzteilname:
 Datum NV: AZ:

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012	118.182,24								2010
2013	123.476,07								2010

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

2. Netzveränderung: Netzabgang
 Netzteilname: Zernien
 Datum NV: 01.01.2013 AZ: BK8-16/1248-73

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2009									
2010									
2011									
2012									
2013	30.999,77								2011

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI ₀ -PF _t) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2011	55,75			
2012	56,71			
2013	55,89			

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	49.527.327	49.527.328	1
		erzielbare Erlöse			0
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung			0
		Differenz			1
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
	Sonstiges		0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen	1.906.235	1.906.237	1	

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ		
Erlösbergrenze	49.744.585	49.527.328	217.257	0,4%		
Formelbestandteile						
KA dnb			0	0,0%		
KA vnb			-0	0,0%		
KA b			0	0,0%		
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			-0	0,0%		
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss			-0	0,0%		
Q-Element			0	0,0%		
Volatile Kosten			-1	0,0%		
Saldo Regulierungskonto			0	0,0%		
Härfall	0	0	0	0,0%		
Sonstiges						
MEA	0	0	0	0,0%		
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0	-217.257	217.257	-100,0%		
Sonstiges			-0	0,0%		

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbergezo gilt (§ 8 ARagV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1 Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2-2 Konzessionsabgaben					0,00%	0,00%
2-3 Betriebssteuern					0,00%	
2-4 Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzelemente					0,00%	
2-5 Planwert: Nachrüstung von Wechsellichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					0,00%	
2-6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV	0		0		0,00%	
2-6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV	0		0		0,00%	
2-7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erkkabeln	0		0		0,00%	
2-8 Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNE, § 30 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					0,00%	
2-8a Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschlussvor 31.12.2008)					0,00%	
2-10 Betriebs- und Personalstabgelder					0,00%	
2-11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsinstandesstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 28 ARagV	0		0		0,00%	
2-13 Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen Verbindung mit der StromNEV					0,00%	
2-14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnlLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15 dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1 Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließl. der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4 Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekostenden ansetzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe					0,00%	

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	46.924.408	46.971.815	47.407
		erzielbare Erlöse			0
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung			0
		Differenz			47.407
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
	Sonstiges			0	0
	Saldo aus Einzeldifferenzen	1.387.644	1.435.051	47.407	

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze	46.924.408	46.971.815	-47.407	-0,1%
Formelbestandteile				
KA dnb			-50.508	-0,3%
KA vnb			-0	0,0%
KA b			0	0,0%
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$			-0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			0	0,0%
Q-Element			0	0,0%
Volatile Kosten			-1	0,0%
Saldo Regulierungskonto	189.366	189.366	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	-493.993	-497.094	3.101	-0,6%
Sonstiges			-0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösoberanz gilt (§ 8 ARgV)	2013	105,70	2013	105,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARgV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1 Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2-2 Konzessionsabgaben					0,00%	0,00%
2-3 Betriebssteuern					0,00%	
2-4 Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5 Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabEV	0		0		0,00%	
2-6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARgV	0		0		0,00%	
2-6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARgV	0		0		0,00%	
2-7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8 Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 10 StromNE § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					0,00%	
2-8a Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					0,00%	
2-9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10 Betriebs- und Personalstatistiken					0,00%	
2-11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 29 ARgV	0		0		0,00%	
2-13 Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen Verbindung mit der StromNEV					0,00%	
2-14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15 dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1 Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4 Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekostendaten ansetzbaren Kosten	0		0		0,00%	
Summe						-0,27%

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 des Jahres 2015											Daten der Verlustenergie						
Laufend Nr. des Netzauftrags	Altzeichen	Netzveränderung [Abgang/ Zugang]	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erklosgrenze [EUR]	dauernicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPi/VPIc-PFj) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPi/VPIc-PFj) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI) bezgl. PT) [EUR]	Qualitätsmerkmal [EUR]	Variable Kosten [EUR]	Saldo Regulatorik [EUR]	Fehlertfall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Dienstanerkant Kosten zu Grunde legender Preis [ct/kWh]	Referenzpreis der Volletten Kosten (k/MWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde legende Menge [kWh]	Variable Kosten [EUR]	
				Summe:	497.094																	
1	BK8-18/1248-7	Netzabgang	Allenmedingen Hirnbergen	01.01.2012	183.987																	
2	BK8-18/1248-7	Netzabgang	Gemeinde Zernien	01.01.2014	30.038													5,20	38,95			
3	BK8-18/1248-7	Netzabgang	20 kV Stadt Loizen	01.01.2015	283.072													5,20	38,95			

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	46.340.349	46.409.580	69.232
		erzielbare Erlöse			0
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung			0
		Differenz			69.232
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
	Sonstiges		0	0	
	Saldo aus Einzeldifferenzen	-1.008.528	-939.296	69.232	

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösbergrenze	46.340.349	46.409.580	-69.232	-0,1%
Formelbestandteile				
KA dnb			-65.069	-0,4%
KA vnb			-0	0,0%
KA b			0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			0	0,0%
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss			-4.162	-0,7%
Q-Element			0	0,0%
Volatile Kosten			-1	0,0%
Saldo Regulierungskonto	183.840	183.840	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	-491.041	-491.041	-0	0,0%
Sonstiges			-0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARgV)	2014	106,30	2014	106,60	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARgV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben					0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechsellichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV	0		0		0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARgV	0		0		0,00%	
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARgV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Verminderte Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNE, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					0,00%	
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnersatz- und Versorgungsleistungen (Abschlussprotokoll 31.12.2006)					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalratsstätigkeit					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsveranstaltungsstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 28 ARgV	0		0		0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen Verbindung mit der StromNEV						
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnlAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1229/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betrieblichen Stromversorgungsnetzes, die einer wirksamen Verfahrensregelung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verkaufenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe							-0,35%

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 des Jahres 2016											Daten der Verlustenergie						
laufend # Nr. des Netzübe- gangs	Kundenzeichen	Netzverän- derung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzziels	Datum des Netzüber- gangs	Eris- obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	vorüber- gehend nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorüber- gehend nicht beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ - PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebaute beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ - PF) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor (inkl. VP ₁ abzgl. PF) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungs- konto [EUR]	Harterfall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust- energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde- liegender Preis [ct / kWh]	Referenz- preis der Voletilen Kosten [€/MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde- liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]	
Summe:					491.041																	
1	BK8-16/1248-7	Netzabgang	Altenmedingen Himbergen	01.01.2012	181.030																	
2	BK8-16/1248-7	Netzabgang	Gemeinde Zernien	01.01.2014	29.561													5,20	35,14			
3	BK8-16/1248-7	Netzabgang	20 kV Stadt Uelzen	01.01.2015	280.451													5,20	35,14			